

# Betroffenenrechte in der digitalen Selbstvermessung

*Fabiola Böning und Uwe Laufs*

## *Zusammenfassung*

Der Beitrag verdeutlicht die Wichtigkeit der Beschäftigung mit der effektiven, individualisierten und einfachen Ausübung der Betroffenenrechte im Zeitalter der ubiquitären Datafizierung, die auch vor den eigenen Körpervorgängen keinen Halt macht. Selbstvermesser haben ein gesteigertes Interesse an der Verarbeitung ihrer Daten. Mit dem Umfang der Datenverarbeitung steigt auch die Notwendigkeit, die nutzerfreundliche Ausübung der in der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) kodifizierten Betroffenenrechte zu ermöglichen. Im Beitrag wird anhand des in Art.15 DS-GVO normierten Auskunftsrechts die Funktion des im Projekt TESTER<sup>1</sup> entwickelten und erforschten Privacy-Assistenten zur Unterstützung der Selbstvermesser erläutert. Dabei erfolgt die Ausübung der Betroffenenrechte bei dem Anbieter eines Selbstvermessungsgerätes selbst direkt über eine Schnittstelle oder mittels eines Anfragengenerators und dem Einsatz vorgefertigter Templates, die individualisiert und an die Bedürfnisse der Nutzer angepasst werden können.

## *1. Einleitung*

Die Datenverarbeitung durch private und öffentliche Stellen wird auch in den nächsten Jahren stetig zunehmen. Diese Tatsache entspricht zum einen der generellen Marktentwicklung im Bereich der Datenverarbeitung<sup>2</sup> und wird zum anderen auch durch die nationalen und europäischen Gesetzgeber gefördert, die sich durch ein vermehrtes Datenteilen gesamtgesell-

---

1 Das Projekt „TESTER – Digitale Selbstvermessung selbstbestimmt gestalten“ wird im Rahmen der BMBF-Förderrichtlinie „Forschung Agil“ für eine Dauer von drei Jahren bis August 2024 gefördert. Es trägt das Förderkennzeichen KIS6AGSE022; s. <https://www.tester-projekt.de/>.

2 Statistisches Bundesamt, Umsatz der Branche Datenverarbeitung und Hosting in Deutschland von 2012 bis 2019 und Prognose bis zum Jahr 2025, 2021.

schaftliche Vorteile – gerade auch im Bereich der Gesundheitsversorgung – erhoffen.<sup>3</sup>

## 1.1 Selbstvermessung

Ein Teilaspekt der umfassenden Datafizierung der Umwelt ist die wachsende Bedeutung der digitalen Selbstvermessung,<sup>4</sup> bei der digitale Technologien eingesetzt werden, um tägliche Erfahrungen, Gewohnheiten und körperliche Prozesse aufzuzeichnen und in Daten umzuwandeln. Ermöglicht wird dies durch zunehmend erschwingliche und leicht handhabbare intelligente Sensortechnologie. Der Einsatz dieser Technologien im privaten Umfeld kann einen Einfluss auf die eigene Körperwahrnehmung haben, was in positiver Hinsicht als ein wichtiger Schritt auf dem Weg hin zu einer präventiven und personalisierten Gesundheitsversorgung gesehen werden kann. Darüber hinaus kommen Selbstvermessungstechnologien auch in der Versorgung zunehmend zum Einsatz. Ein negativer Aspekt der digitalen Selbstvermessung kann ein zunehmend zwanghaftes Verhalten der Nutzer sein.<sup>5</sup> Mit der Zunahme der Verwendung von Wearables zum Zwecke der Selbstvermessung<sup>6</sup> steigt auch die Datenverarbeitung durch Anbieter in diesem sensiblen Bereich kontinuierlich, was wiederum zu ethischen und rechtlichen Fragestellungen führt

---

3 S. z.B. *BMG*, Digitalstrategie für das Gesundheitswesen und die Pflege, 2023 und *Europäische Kommission*, COM(2022) 197 final vom 03.05.2022; s. zum europäischen Datenraum insgesamt *Roßnagel*, ZRP 2021, 173.

4 Auch bekannt als Self-Tracking, Self-Monitoring, Self-Logging, Lifelogging oder Personal Informatics.

5 S. insgesamt zum Begriff und zur Geschichte der Selbstvermessung bereits *Böning u.a.*, in: Friedewald u.a. (Hrsg.), Daten-Fairness in einer globalisierten Welt, 2023, 247 (248 ff.); s. zum Gegenstand der digitalen Selbstvermessung darüber hinaus z.B. *Rode/Stern*, in: Lessenich (Hrsg.), Geschlossene Gesellschaften. Verhandlungen des 38. Kongresses des Deutschen Gesellschaft für Soziologie, 2016.

6 S. zum Absatz von (Core-)Wearables in Deutschland zwischen 2015 und 2023 *gfu*, Absatz von Wearables in Deutschland in den Jahren 2015 bis 2023 (in Millionen Stück), 2024 und zum erwarteten weltweiten Absatz von Wearables *IDC*, Absatz von Wearables weltweit von 2014 bis 2022 und Prognose bis 2027, 2024.

## 1.2 Probleme bei der Ausübung von Betroffenenrechten

Die Kombination aus dem gesellschaftlichen Wandel, der auf der digitalen Teilhabe einzelner Personen basiert, der steigenden Anzahl von Datenverarbeitungsvorgängen und der potentiell stark steigenden Anzahl von datenverarbeitenden Stellen kann zu einer Überforderung der einzelnen Person führen, wenn es darum geht, in der DS-GVO kodifizierte Betroffenenrechte auch auszuüben. Dies kann zum einen erschwert sein, weil schon keine Kenntnis über bestehende Betroffenenrechte besteht.<sup>7</sup> Zum anderen kann die Ausübung der Betroffenenrechte an sich problematisch sein, weil unterschiedliche rechtliche Voraussetzungen gegeben sein müssen, die die betroffene Person nicht notwendigerweise nachvollziehen kann.

Technische Lösungen können einen Beitrag zur Stärkung der informationellen Selbstbestimmung der betroffenen Personen leisten, was letztlich der gesamten Gesellschaft zugutekommen kann.

## 1.3 Überblick über TESTER

In dem Projekt „TESTER – Digitale Selbstvermessung selbstbestimmt gestalten“ wird das Ziel verfolgt, Selbstvermesser beim Umgang mit den aus der Selbstvermessung generierten Daten durch die Herstellung von Transparenz und Intervenierbarkeit zu unterstützen. Hierfür wird ein Privacy-Assistent entwickelt und erforscht, der den Nutzern zunächst in interaktiver und personalisierter Weise Informationen über die von den verschiedenen Anbietern von Selbstvermessungsgeräten verarbeiteten Daten ver- und übermittelt. Die weitere Funktion des Privacy-Assistenten besteht in der Erleichterung der Ausübung von Betroffenenrechten, durch die der Nutzer bei der Datenverarbeitung durch Anbieter von Selbstvermessungsgeräten intervenieren kann. Den Privacy-Assistenten wird es dabei zum einen als allgemeine Variante geben, über die der Nutzer Einblick in die Datenverarbeitung durch verschiedene Geräte der Selbstvermessung hat, und zum anderen als eingebettete Variante, die in die Softwareumgebung der Anbieter von Selbstvermessungsgeräten integriert werden kann.

---

7 S. zur Problematik der Informiertheit der betroffenen Person schon *Böning u.a.*, in: Friedewald u.a. (Hrsg.), *Daten-Fairness in einer globalisierten Welt*, 2023, 247.

## 1.4 Die Ausübung der Betroffenenrechte mithilfe von TESTER

Das im Privacy Assistenten entwickelte System zur Intervention funktioniert zum einen über eine Softwareschnittstelle und zum anderen über einen Generator für Datenschutzanfragen zur Ausübung der Betroffenenrechte per E-Mail oder per Brief.

Die vorgesehene Schnittstelle wird sowohl über den Webstandard REST<sup>8</sup> als auch nativ über eine Java-Schnittstelle bereitgestellt. Diese Schnittstelle hat eine zweifache Funktion. Zum einen ermöglicht sie die Authentifizierung des Anwenders. Hierbei wird unter Einsatz eines sicheren Authentifizierungsverfahrens festgestellt, um welchen Nutzer es sich handelt und ob es tatsächlich dieser Nutzer ist. Zum anderen ermöglicht die Schnittstelle die direkte Durchführung spezifischer Interventionen auf dem System des Anbieters. Der Privacy-Assistent oder in die Selbstvermessungs-Apps integrierte Privacy-Funktionen, welche die Schnittstelle verwenden, können hierbei im kontrollierten Rahmen Daten über die Schnittstelle abrufen, ändern oder löschen. Die Schnittstelle wird im Projekt exemplarisch im Produkt eines Anwendungsunternehmens aus dem Bereich Telemedizin umgesetzt, ist aber grundsätzlich dafür geeignet, auch in anderen Umgebungen eingesetzt zu werden.

Für den Fall, dass ein Anbieter diese Softwareschnittstelle nicht unterstützt, ist als Rückfalllösung ein Generator für Datenschutzanfragen vorgesehen. Dieser Generator erstellt Dokumente für die betroffene Person, die über den traditionellen Weg (wie E-Mail oder Brief) an den Verantwortlichen zugestellt werden können. Der Text für diese Dokumente wird anhand vorgefertigter Textbausteine (Templates) generiert, die mittels einer Template Engine<sup>9</sup> zu einer vollständigen Datenschutzanfrage in einem Textdokument kombiniert werden. Die Textbausteine sind vorgefertigte Textblöcke für die jeweilige Intervention (z.B. Ausübung des Auskunftsrechts), welche um die konkreten und im Hinblick auf die betroffene Person individualisierten Daten ergänzt werden.

---

8 <https://www.w3.org/2001/sw/wiki/REST>.

9 <https://velocity.apache.org/>.

## 2. Technische Grundlagen

Die Entwicklung des TESTER Privacy-Assistenten erfolgt auf Basis von Java<sup>10</sup> als einer der am weitesten verbreiteten und bekanntesten Programmiersprachen,<sup>11</sup> wobei grundsätzlich auch die Verwendung anderer Programmiersprachen in Betracht kommt.

Das im Rahmen von TESTER entwickelte System zur Intervention funktioniert zum einen über eine Softwareschnittstelle und zum anderen über einen Generator für Datenschutzanfragen zur Ausübung der Betroffenenrechte per E-Mail oder Brief.

Die Geschäftslogik von TESTER zeigt auch die folgende Abbildung, die einen Ausschnitt aus der Gesamtarchitektur darstellt:

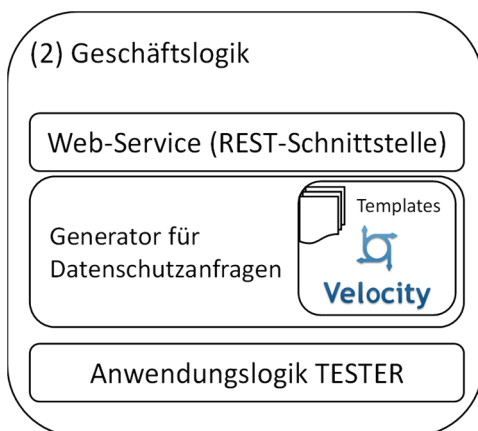


Abbildung 1: Interventionsmodell von TESTER

10 Meyer, Touch of Class. Learning to Program Well with Objects and Contracts, 2009, S. 321-360.

11 TIOBE, TIOBE Index for March 2024. Als plattformunabhängige und etablierte Programmiersprache bietet Java eine Vielzahl frei verfügbarer Softwarebibliotheken. Somit kann bei der Umsetzung der benötigten Funktionalitäten auf ein umfangreiches Angebot zurückgegriffen werden.

## 2.1 Schnittstelle zur Intervention

Die Schnittstelle zur Intervention stellt exemplarisch einen produktübergreifenden Standard dar. Ein solcher Standard ermöglicht es Anbietern, eine konsistente Reihe von Datenschutzfunktionen zu implementieren, die von Drittanbietertools und -diensten genutzt werden können, um die Interoperabilität und Nutzerfreundlichkeit zu verbessern. Die Schnittstelle bietet eine Reihe generischer Funktionen, die es Anwendungen ermöglichen, Nutzern einen konsistenten und verständlichen Zugang zu ihren Daten zu gewähren. Funktionen wie `authenticateUser`, `listData`, `listDataDescriptors`, `listDataOperations`, `deny` und `delete` sind so gestaltet, dass sie in einer Vielzahl von Systemen ohne spezifische Anpassungen integriert werden können.

Durch die Standardisierung dieser Funktionen können verschiedene Systeme und Anwendungen in der Lage sein, miteinander zu kommunizieren und Daten gemäß den Nutzerpräferenzen zu verarbeiten. Dies erleichtert es den Nutzern, ihre Datenschutzeinstellungen über verschiedene Dienste hinweg zu verwalten.

Eine zentrale Funktion der Schnittstelle ist die Möglichkeit abzufragen, welche Aktionen für bestimmte Datentypen unterstützt werden. Diese Funktion ist entscheidend, um sicherzustellen, dass keine Daten gelöscht oder manipuliert werden, die für die grundlegende Funktionalität des Systems unerlässlich sind. Zum Beispiel kann eine `supportedActions(DataDescriptor)`-Funktion eine Liste von Aktionen zurückgeben, die für bestimmte Daten verfügbar sind.

Während die Schnittstelle generische Funktionen definiert, liegt es an den einzelnen Anbietern zu entscheiden, welche Funktionen für welche Daten freigegeben werden. Dadurch können Anbieter sicherstellen, dass die Integrität und Funktionalität ihrer Systeme gewahrt bleibt, während sie gleichzeitig Flexibilität und die Kontrolle des Nutzers über seine Daten erhöhen.

Für die Nutzer bietet dieser Ansatz eine transparente und kontrollierte Möglichkeit, ihre Datenschutzrechte auszuüben. Für Anbieter bietet er eine klare Richtlinie zur Implementierung von Datenschutzfunktionen, die die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften wie der DS-GVO erleichtern und das Vertrauen der Nutzer stärken können.

Die Implementierung einer solchen Schnittstelle würde einen signifikanten Fortschritt bedeuten. Dies sowohl in Bezug auf die technische Aus-

führung von Datenschutzfunktionen als auch in der Harmonisierung der Nutzererfahrung über verschiedene Plattformen und Dienste hinweg.

Um Zugriff auf die Daten zu erhalten, muss der Nutzer sich zuerst authentifizieren. Dies erfolgt durch die `authenticateUser`-Funktion, die Nutzernamen und Anmeldeinformationen als Parameter verwendet, um die Identität des Nutzers zu bestätigen.

Die Funktion `listData` gibt eine Übersicht über alle gespeicherten Daten des Nutzers. `listDataDescriptors` bietet eine Beschreibung der Daten, was für eine transparente Datenverarbeitung sorgt. Mit `listDataOperations` kann der Nutzer eine Auflistung aller Datenverarbeitungsaktivitäten einsehen, die mit seinen Daten durchgeführt wurden.

Durch `deny(ID)`, `deny(DataOperation)` und `denyAll()`<sup>12</sup> kann der Nutzer spezifische oder alle Datenverarbeitungen verbieten. Diese Funktionen erlauben es den Nutzern, Widerspruch gegen bestimmte Verarbeitungsarten einzulegen, zum Beispiel gegen die Weitergabe der Daten zu Werbezwecken.

Die `delete(DataDescriptor)`-Funktion ermöglicht es dem Nutzer, die Löschung spezifischer Datentypen durchzuführen. Mit `deleteAll` kann er die Löschung aller über ihn gespeicherten Daten beantragen. Alternativ kann er die Daten selbst löschen, falls der Verantwortliche dies zulässt. Dies könnte z.B. bei der E-Mail-Adresse der Fall sein, falls sie nur für die Zusendung von Newslettern und Werbung verwendet wird und für das System nicht zwingend benötigt wird.

Alle Daten werden im JSON-Format<sup>13</sup> übertragen, das für seine Leichtigkeit und Kompatibilität mit Web-Technologien bekannt ist.

## 2.2 Anfragengenerator

Zur Generierung der Texte zur Ausübung der Betroffenenrechte, die die betroffene Person selbst per E-Mail oder Brief an den Verantwortlichen verschicken kann, wird eine Template Engine verwendet, die auf Basis der im System vorhandenen Informationen über den Umgang mit den personenbezogenen Daten gezielt nach Wunsch des Nutzers Anfragen erstellt.

Template Engines können den Prozess der Generierung von Datenanfragen erheblich vereinfachen und standardisieren. Sie bieten eine

---

<sup>12</sup> ( ) ist in diesem Fall kein Übergabeparameter, da es um alle vorhandenen Daten geht.

<sup>13</sup> <https://www.json.org/json-en.html>.

flexible und effiziente Methode, um individuelle und professionelle Dokumente zu erstellen, ohne diese jedes Mal von Grund auf neu zu schreiben. Die in TESTER verwendete Template Engine Apache Velocity bietet hierfür eine einfache Syntax, um Textvorlagen mit konkreten Daten zu individualisieren.

### 3. Rechtliche Grundlagen von Art. 15 DS-GVO

Das Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO<sup>14</sup> ist wegen der grundsätzlichen Individualisierbarkeit des Auskunftersuchens ein exzellentes Beispiel, um die Funktionen des Privacy-Assistenten vorzustellen.<sup>15</sup> Vorbereitend werden die relevanten rechtlichen Grundlagen in den folgenden Ausführungen erläutert.

#### 3.1 Antragsberechtigung

Den Antrag auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO kann eine betroffene Person stellen.<sup>16</sup> Die Betroffenheit muss dann nicht vorliegen, wenn der Verantwortliche der Person eine sogenannten „Negativauskunft“ auf der ersten Stufe gibt,<sup>17</sup> also durch den Verantwortlichen keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden. In diesem Fall ist die DS-GVO entsprechend Art. 2 Abs. 1 DS-GVO grundsätzlich nicht anwendbar, sodass eigentlich kein Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO gegeben ist.

---

14 S. ausführlich zum Auskunftsanspruch z.B. *Peisker*, Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch, 2023.

15 S. zu den Beispielen für die Funktion des Privacy-Assistenten die Ausführungen unter 4 und 5.

16 S. zu Fragen des Personenbezugs z.B. *Hornung/Wagner*, CR 2019, 565; EuG, Urteil vom 26.4.2023 – T-557/20, eur-lex, Rn. 60 ff. m. Anm. *Baumgartner*, ZD 2023, 399; EuGH, Urteil vom 20.12.2017 – C434/16, curia, Rn. 27 ff.

17 *Franck*, in: Gola/Heckmann (Hrsg.), DS-GVO BDSG, Art. 15 DS-GVO, Rn. 28; s. dazu auch die Ausführungen unter 3.3.

### 3.2 Identifizierung des Antragstellers

Bei begründeten Zweifeln des Verantwortlichen an der Identität der auskunftersuchenden Person kann jener nach Art. 12 Abs. 6 DS-GVO zusätzliche Informationen anfordern, die zur Bestätigung der Identität der betroffenen Person erforderlich sind.<sup>18</sup> Dabei ist der Grundsatz der Datenminimierung zu beachten. Es muss ein angemessenes Verhältnis zwischen dem Umfang und der Sensitivität der übermittelten Daten und den Anforderungen an die Identitätsprüfung bestehen.<sup>19</sup> Die zum Zwecke der Identifizierung der auskunftersuchenden Person erhaltenen Daten darf der Verantwortliche auch nur zur Identifizierung verwenden und muss sie danach löschen.<sup>20</sup> Kann die auskunftersuchende Person nicht identifiziert werden, so führt dies dazu, dass der Verantwortliche der betroffenen Person keine Auskunft erteilen muss und darf,<sup>21</sup> damit nicht eine unberechtigte Person Auskunft erhält.

Nach EG 64 DS-GVO, der als Gesetzesbegründung im Sinne des Art. 296 Abs. 2 AEUV für die Auslegung herangezogen werden kann,<sup>22</sup> soll der Verantwortliche alle vertretbaren Mittel nutzen, um die Identität einer auskunftssuchenden Person zu überprüfen. Die Notwendigkeit einer Identitätsprüfung wird für Online-Dienste und Online-Kennungen in EG 64 S. 1 DS-GVO betont. Im Falle der Übermittlung von Informationen an eine nicht berechnigte Person drohen dem Verantwortlichen Schadensersatzansprüche, Sanktionen und zivilrechtliche Ansprüche.<sup>23</sup> In der Anwendung TESTER kann die betroffene Person grundsätzlich anhand des Login-Mechanismus identifiziert werden, im Schriftverkehr zum Zwecke der Intervention in der Form der Ausübung von Betroffenenrechten, indem

18 S. auch *Kremer*, CR 2018, 560 (566 f.); *Bienemann*, in: Sydow/Marsch (Hrsg.), DS-GVO | BDSG, Art. 15 DS-GVO, Rn. 21; *Piltz*, K&R 2016, 629 (631).

19 S. *Engeler/Quiel*, NJW 2019, 2201 (2205); *Bienemann*, in: Sydow/Marsch (Hrsg.), DS-GVO | BDSG, Art. 15 DS-GVO, Rn. 22; *Schmidt-Wudy*, in: Wolff u.a. (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, Art. 15 DS-GVO, Rn. 37.

20 S. *Schmidt-Wudy*, in: Wolff u.a. (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, Art. 15 DS-GVO, Rn. 39.

21 S. *Paal*, in: Paal/Pauly (Hrsg.), DS-GVO/BDSG, Art. 15 DS-GVO, Rn. 10; *Bienemann*, in: Sydow/Marsch (Hrsg.), DS-GVO | BDSG, Art. 15 DS-GVO, Rn. 21.

22 S. z.B. *Calliess*, in: Calliess/Ruffert (Hrsg.), Art. 296 AEUV, Rn. 11 ff.; s. zu den Grenzen der Auslegung, die anhand des Wortlauts des Gesetzestextes zu bestimmen sind aber z.B. EuGH, Urteil vom 26.10.2023 – C-307/22, curia, Rn. 44.

23 S. näher *Bienemann*, in: Sydow/Marsch (Hrsg.), DS-GVO | BDSG, Art. 15 DS-GVO, Rn. 21.

sie entsprechende Merkmale wie beispielsweise die Kundennummer oder die Anschrift eingibt.<sup>24</sup> Diese Anforderung steht auch in einem angemessenen Verhältnis zum Auskunftsbegehren der betroffenen Person, weil durch die Eingabe der identifizierenden Merkmale verhindert werden kann, dass der Anbieter die Daten an einen unbefugten Dritten herausgibt.

### 3.3 Mögliche Mehrstufigkeit des Antrags

Das Auskunftsrecht wird durch die betroffene Person – theoretisch – in zwei Stufen ausgeübt. Zunächst erfolgt der Antrag der betroffenen Person, ohne den der Verantwortliche nicht tätig werden muss.<sup>25</sup> Der betroffenen Person muss dann eine Mitteilung darüber gemacht werden, ob personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden. Diese Mitteilung muss in Form einer „Negativauskunft“<sup>26</sup> auch dann gemacht werden, wenn keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden.<sup>27</sup> Werden personenbezogene Daten verarbeitet, kann die betroffene Person mit einem zweiten Antrag Auskunft darüber verlangen, welche personenbezogenen Daten verarbeitet wurden.<sup>28</sup>

Es ist umstritten, ob die betroffene Person zusätzlich zu dem Antrag auf die Mitteilung der Bestätigung der Verarbeitung personenbezogener Daten einen Antrag auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und die in Art. 15 Abs. 1 DS-GVO aufgezählten Informationen stellen muss.<sup>29</sup> Ein Antrag auf die Erteilung einer Auskunft darüber, ob durch den Verantwortlichen personenbezogene Daten des Nutzers verarbeitet werden, wäre nach dieser Logik ein Antrag auf der „ersten Stufe“. Ein Antrag auf die Erteilung einer Auskunft darüber, welche Daten verarbeitet werden, wäre ein Antrag auf der „zweiten Stufe“.

---

24 Ausführlich zur Identifizierung *Steiger*, ZD 2024, 143; zu beachten sind im diesem Kontext jedoch weiterhin die Datenschutzgrundsätze, zu denen auch der Grundsatz der Datenminimierung gehört.

25 S. *Dix*, in: Simitis u.a. (Hrsg.), Datenschutzrecht, Art. 15 DS-GVO, Rn. 3, der von einer „Holschuld“ der betroffenen Person spricht.

26 *Paal*, in: Paal/Pauly (Hrsg.), DS-GVO/BDSG, Art. 15 DS-GVO, Rn. 19.

27 S. *Franck*, in: Gola/Heckmann (Hrsg.), DS-GVO BDSG, Art. 15 DS-GVO, Rn. 5.

28 S. *Dix*, in: Simitis u.a. (Hrsg.), Datenschutzrecht, Art. 15 DS-GVO, Rn. 12.

29 S. zum Überblick über die Struktur der Vorschrift z.B. *Bienemann*, in: Sydow/Marsch (Hrsg.), DS-GVO | BDSG, Art. 15 DS-GVO, Rn. 6 ff. und weitergehend zum Detaillierungsgrad *Schmidt-Wudy*, in: Wolff u.a. (Hrsg.), BeckOK Datenschutzrecht, Art. 15 DS-GVO, Rn. 50 ff.

Ein Auskunftersuchen, das sich explizit darauf bezieht, welche Daten durch den Verantwortlichen verarbeitet werden, enthält bei lebensnaher Auslegung auch einen Antrag auf Auskunft darüber, ob der Verantwortliche überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet.<sup>30</sup> Hingegen kann man sich in dem Fall, in dem im Antrag zunächst ein Auskunftersuchen nach Art. 15 Abs. 1 Hs. 1 DS-GVO enthalten ist, also die Auskunft, ob der Verantwortliche überhaupt personenbezogene Daten der betroffenen Person verarbeitet, einerseits auf den Standpunkt stellen, dass für die erste und die zweite Stufe jeweils ein eigenständiger Antrag zu stellen ist.<sup>31</sup> Andererseits kann man auch in diesem Fall argumentieren, dass der Antrag in Bezug auf die Frage, ob überhaupt personenbezogene Daten verarbeitet werden, auch den Antrag enthält, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden.<sup>32</sup> Wenngleich das Antragsbegehren grundsätzlich ausgelegt werden kann, empfiehlt es sich für die betroffene Person – und damit auch für den Privacy-Assistenten TESTER – die Anträge so konkret wie möglich zu formulieren und deutlich zu machen, ob lediglich Auskunft darüber erteilt werden soll, ob Daten durch den Verantwortlichen verarbeitet werden, oder ob auch Auskunft über die Kategorien der verarbeiteten Daten erteilt werden soll.<sup>33</sup> Mithilfe der Individualisierung der Textbausteine soll indes möglichst eine Einstufigkeit des Auskunftersuchens in der Form erreicht werden, dass keine Nachfrage des Verantwortlichen mehr notwendig ist.

30 S. Paal, in: Paal/Pauly (Hrsg.), DS-GVO/BDSG, Art. 15 DS-GVO, Rn. 21; so wohl auch EDSA, Guidelines 01/2022 on data subject rights – Rights of access: “This confirmation [whether or not personal data are being processed] may be communicated separately, or it may be encompassed as part of the information on the personal data being processed.”

31 S. z.B. Paal, in: Paal/Pauly (Hrsg.), DS-GVO/BDSG, Art. 15 DS-GVO, Rn. 21 und Däubler, in: Däubler u.a. (Hrsg.), EU-DSGVO und BDSG, Art. 15 EU-DSGVO, Rn. 8; offenlassend aber auf die inhaltliche Mehrstufigkeit verweisend Krämer/Burghoff, ZD 2022, 428 (429).

32 S. Kamlah, in: Plath (Hrsg.), DSGVO BDSG TTDSG, Art. 15 DSGVO, Rn. 3; Dix, in: Simitis u.a. (Hrsg.), Datenschutzrecht, Art. 15 DS-GVO, Rn. 13.

33 S. für die Verbindung der beiden Anträge auch Kamlah, in: Plath (Hrsg.), DSGVO BDSG TTDSG, Art. 15 DSGVO, Rn. 3.

### 3.4 Inhalt des Antragsbegehrens

Es ist nicht erforderlich, dass die betroffene Person den Antrag begründet oder auf ihr rechtliches oder berechtigtes Interesse verweist.<sup>34</sup> Der Verantwortliche muss aus der Anfrage der betroffenen Person erkennen können, was diese will,<sup>35</sup> ohne dass allzu hohe Anforderungen an die Artikulierung des Antragsbegehrens zu stellen sind.<sup>36</sup>

### 3.5 Präzisierung des Auskunftersuchens

EG 63 S. 7 DS-GVO sieht vor, dass der Verantwortliche, der eine große Menge an Informationen über die betroffene Person verarbeitet, verlangen kann, dass die betroffene Person präzisiert, auf welche Information oder welche Verarbeitungsvorgänge sich ihr Auskunftersuchen bezieht, bevor er ihr Auskunft erteilt. Fraglich ist, ab wann der datenschutzrechtlich Verantwortliche große Mengen von Informationen über die betroffene Person verarbeitet. Dies könnte der Fall sein, wenn zwischen der betroffenen Person und dem Verantwortlichen über mehrere Jahre hinweg ein Dauerschuldverhältnis besteht.<sup>37</sup> Im Kontext der digitalen Selbstvermessung kann eine vertragliche Beziehung zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person unter Umständen ebenfalls einen langen Zeitraum umfassen. Charakteristisch für die Selbstvermessung ist gerade die Erfassung und Auswertung von Daten über einen langen Zeitraum hinweg. Ebenfalls sind Nutzer von Selbstvermessungsgeräten eher ambivalent, wenn es darum geht, das Gerät bzw. die Anwendung zu wechseln.<sup>38</sup> Insofern kann im Einzelfall auch im Rahmen der digitalen Selbstvermessung davon ausgegangen werden, dass der Verantwortliche große Mengen an Informationen über die betroffene Person verarbeitet.

---

34 S. z.B. EuGH, Urteil vom 26.10.2023 – C-307/22, curia, Rn. 38.

35 S. Klein/Schwartmann, in: Schwartmann u.a. (Hrsg.), DS-GVO/BDSG, Art. 15 DSGVO, Rn. 8.

36 S. Kamlah, in: Plath (Hrsg.), DSGVO BDSG TTDSG, Art. 15 DSGVO, Rn. 4.

37 Starke, ZD 2024, 63.

38 S. dazu schon Böning u.a., in: Friedewald u.a. (Hrsg.), Daten-Fairness in einer globalisierten Welt, 2023, 247 (266).

Die Möglichkeit der betroffenen Person, diese Präzisierung vorzunehmen, setzt ihre ausreichende Informiertheit voraus.<sup>39</sup> Die Präzisierungsanfrage des Verantwortlichen führt nicht dazu, dass die betroffene Person ihr Auskunftersuchen auch präzisieren muss.<sup>40</sup> Erfolgt keine Präzisierung, so muss umfassend Auskunft erteilt werden.<sup>41</sup> Dennoch kann es auch im Sinne einer Vereinfachung der Ausübung der Betroffenenrechte und im Sinne der angestrebten Transparenz für die betroffene Person von Vorteil sein, wenn sie ihr Auskunftersuchen entsprechend präzisiert. Es ist durchaus denkbar, dass die betroffene Person Auskunft über einzelne Datenkategorien wie z.B. Blutdruck oder Kalorienverbrauch erhalten möchte.

### 3.6 Zurverfügungstellung einer Kopie

Nach Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO hat die betroffene Person auch einen Anspruch auf die Zurverfügungstellung einer unentgeltlichen ersten Kopie der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung beim Verantwortlichen sind.<sup>42</sup> Im Falle eines elektronischen Antrags sind nach Art. 15 Abs. 3 S. 3 DS-GVO die Informationen grundsätzlich in einem gängigen elektronischen Format zur Verfügung zu stellen.

Bezüglich des Verhältnisses von Art. 15 Abs. 1 DS-GVO zu Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO hat der EuGH mittlerweile entschieden, dass Art. 15 Abs. 1 DS-GVO und Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO Teilaspekte des

---

39 S. Klein/Schwartmann, in: Schwartmann u.a. (Hrsg.), DS-GVO/BDSG, Art. 15 DS-GVO, Rn. 10.

40 S. Laue u.a., in: Laue u.a. (Hrsg.), Das neue Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis, § 4, Rn. 28; Dix, in: Simitis u.a. (Hrsg.), Datenschutzrecht, Art. 15 DS-GVO, Rn. 11.

41 S. Dix, in: Simitis u.a. (Hrsg.), Datenschutzrecht, Art. 15 DS-GVO, Rn. 11, der sich jedoch für die Zurückweisung eines pauschalen Auskunftersuchens mit dem Inhalt des Gesetzeswortlauts ausspricht, so auch Klein/Schwartmann, in: Schwartmann u.a. (Hrsg.), DS-GVO/BDSG, Art. 15 DS-GVO, Rn. 10; LG Heidelberg, Urteil vom 6.2.2020 – 4 O 6/19, openjur, Rn. 31 ff.; zu denken ist in diesem Fall noch an durch die Verweigerung der Präzisierung rechtsmissbräuchliches Verhalten im Sinne von Art. 12 Abs. 5 DS-GVO, s. dazu FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 26.1.2022 – 16 K 2059/21, openjur, Rn. 94 ff. und Greve, in: Sydow/Marsch (Hrsg.), DS-GVO | BDSG, Art. 12 DS-GVO, Rn. 28.

42 Bei der Zurverfügungstellung weiterer Kopien kann nach Art. 15 Abs. 3 S. 2 DS-GVO ein angemessenes Entgelt verlangt werden.

Auskunftsrechts sind<sup>43</sup> und das Recht auf die Zurverfügungstellung einer Kopie kein vom „eigentlichen“ Auskunftsanspruch getrennter Anspruch ist.<sup>44</sup> Für einen einheitlichen Anspruch könnte dabei der Wortlaut von Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO sprechen, wenn man davon ausgeht, dass dieser lediglich die Modalitäten des Auskunftsrechts festlegt.<sup>45</sup> Für die Trennung der Ansprüche aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO und Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO könnte unter anderem eine mögliche Überforderung der betroffenen Person bei der bloßen Übermittlung einer Kopie als Ersatz für eine (aufbereitete) Auskunft sprechen.<sup>46</sup>

Für beide Ansichten wird jeweils die Entstehungsgeschichte von Art. 15 DS-GVO herangezogen. Bezüglich Art. 12 DS-RL, der kein Recht auf die Zurverfügungstellung einer Kopie enthielt, entschied der EuGH, dass die Übermittlung einer Übersicht der personenbezogenen Daten zur Wahrung dieses Auskunftsrechts genügt.<sup>47</sup> Die Einführung eines Rechts auf die Zurverfügungstellung einer Kopie in Art. 15 DS-GVO kann man einerseits so interpretieren, dass sich Art. 15 Abs. 3 DS-GVO inhaltlich an Art. 12 DS-RL orientieren soll und der Anspruch auf die Zurverfügungstellung einer Kopie den Auskunftsanspruch aus Art. 15 Abs. 1 DS-GVO nicht erweitert.<sup>48</sup> Andererseits kann man sich auch auf den Standpunkt stellen, dass gerade die Einführung des Art. 15 Abs. 3 DS-GVO der betroffenen Person ein zusätzliches Recht auf die Zurverfügungstellung einer Kopie „des Dokuments oder der Originaldatei“ einräumt, da der Gesetzgeber ansonsten die Formulierung des Art. 12 DS-RL beibehalten hätte.<sup>49</sup>

Zum Umfang des Rechts auf die Übermittlung einer Kopie hat der EuGH entschieden, dass Art. 15 Abs. 3 S. 1 DS-GVO der betroffenen Person ein Recht auf den Erhalt einer originalgetreuen und verständlichen Reproduktion aller personenbezogenen Daten zugesteht, die Gegenstand der

43 EuGH, Urteil vom 4.5.2023 – C-487/21, curia, Rn. 33; s. zuvor schon z.B. *Paal*, in: *Paal/Pauly* (Hrsg.), DS-GVO/BDSG, Art. 15 DS-GVO, Rn. 33 m.w.N.; *Zikesch/Sörup*, ZD 2019, 239 (240); *Wybitul/Brams*, NZA 2019, 672 (675).

44 So z.B. *Koreng*, NJW 2021, 2692 (2693) mit einem Fokus auf die Rechtsfolgenreise; *Bäcker*, in: *Kühling/Buchner* (Hrsg.), DS-GVO/BDSG, Art. 15 DS-GVO, Rn. 39; *Härting*, CR 2019, 219 (220 f.).

45 So wohl EuGH, Urteil vom 4.5.2023 – C-487/21, curia, Rn. 30 ff.

46 *Bäcker*, in: *Kühling/Buchner* (Hrsg.), DS-GVO/BDSG, Art. 15 DS-GVO, Rn. 39.

47 S. EuGH, Urteil vom 17.7.2014 – C-141/12 und C-372/12, curia, Zweiter Leitsatz.

48 So wohl *BayLDA*, 8. Tätigkeitsbericht 2017/2018, 46 f.; *Wybitul/Brams*, NZA 2019, 672 (675).

49 S. *Koreng*, NJW 2021, 2692 (2693), Rn. 15; i.d.S. auch OVG Münster, Urteil vom 8.6.2021 – 16 A 1582/20, openjur, Rn. 141.

Verarbeitung sind.<sup>50</sup> Dafür spricht, dass die Abbildung des tatsächlichen Verarbeitungsprozesses die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten erheblich erleichtern kann.<sup>51</sup> Dagegen spricht, dass die Datenschutz-Grundverordnung auch an anderen Stellen zwischen Daten und den die Daten enthaltenen Dokumenten unterscheidet.<sup>52</sup>

Problematisch ist im Kontext der Selbstvermessung die Einschränkung des EuGH dahingehend, dass ein Anspruch auf eine Kopie in Form von Auszügen aus Dokumenten, ganzen Dokumenten, Auszügen aus Datenbanken etc. nur besteht, wenn die Zurverfügungstellung einer solchen Kopie unerlässlich ist, um der betroffenen Person die wirksame Ausübung ihrer Rechte zu ermöglichen.<sup>53</sup> Im Kontext der Selbstvermessung werden überwiegend keine Daten aus Dokumenten verarbeitet, sondern Daten verarbeitet, die die betroffene Person dem Verantwortlichen selbst zur Verfügung gestellt hat. Es ist insofern unwahrscheinlich, dass es auf die genaue Reproduktion der Daten ankommt, wie sie beim Verantwortlichen vorliegen.

Weiterhin drängt sich die – in ähnlicher Form bei der Einwilligung diskutierte – Frage auf, ob durch eine Übermittlung aller beim Verantwortlichen vorhandenen Daten die betroffene Person überfordert wird.<sup>54</sup> Allerdings ist die Situation, in der sich die betroffene Person befindet, bei der Ausübung des Auskunftsrechts eine ganz andere als vor der Entscheidung darüber, ob die Einwilligung in die Datenverarbeitung des Verantwortlichen erteilt werden soll, weil kein (subjektiv empfundener) zeitlicher Druck besteht, den gewünschten Dienst des Anbieters in Anspruch nehmen zu wollen. Im Zweifel kann die betroffene Person sich ausführlich

50 EuGH, Urteil vom 4.5.2023 – C-487/21, curia, Rn. 45 und EuGH, Urteil vom 26.10.2023 – C-307/22, curia, Rn. 35; ähnlich weit gehend schon *Koreng*, NJW 2021, 2692 (2693), Rn. 10; für die Übermittlung der Rohdaten z.B. *Laoutoumai/Hoppe*, K&R 2019, 296 (297); *Schwartzmann/Klein*, in: Schwartzmann u.a. (Hrsg.), DS-GVO/BDSG, Art. 15 DS-GVO, Rn. 28, wenn die in einem Dokument enthaltenen Daten auf eine andere Art zur Verfügung gestellt werden können; *BayLDA*, 8. Tätigkeitsbericht 2017/18, 46; restriktiver z.B. *Zikesch/Sörup*, ZD 2019, 239 (241).

51 S. EuGH, Urteil vom 4.5.2023 – C-487/21, curia, Rn. 39 ff.; EuGH, Urteil vom 26.10.2023 – C-307/22, curia, Rn. 79; *Bienemann*, in: Sydow/Marsch (Hrsg.), DS-GVO | BDSG, Art. 15 DS-GVO, Rn. 33.

52 *Bienemann*, in: Sydow/Marsch (Hrsg.), DS-GVO | BDSG, Art. 15 DS-GVO, Rn. 33 mit Verweis auf Art. 86 DS-GVO und EG 154 DS-GVO; *Laoutoumai/Hoppe*, K&R 2019, 296 (297).

53 EuGH, Urteil vom 4.5.2023 – C-487/21, curia, Rn. 45.

54 So auch angedeutet bei *Bäcker*, in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DS-GVO/BDSG, Art. 15 DS-GVO, Rn. 39.

mit der Kopie der übermittelten Daten beschäftigen, ohne dass dieses zu einem unmittelbaren Nachteil für sie führt. Der Transparenzgrundsatz aus Art. 5 Abs. 1 lit. a DS-GVO kann aufgrund der kognitiven Überforderung gleichwohl tangiert sein.

Im Hinblick auf eine Softwareschnittstelle zum System des Anbieters von Selbstvermessungsgeräten werden die Daten als strukturierte und aufbereitete Daten übermittelt. Bezüglich des Anfragengenerators kann auf die oben aufgeführte Rechtsprechung des EuGH verwiesen werden, nach der im Zweifel Kopien von Dokumenten oder Auszüge daraus verlangt werden dürfen. Ob den Nutzern damit jedoch geholfen ist, bleibt zweifelhaft, weswegen die Anfrage dahingehend konkretisiert werden sollte, ob die Nutzer tatsächlich eine Kopie der verarbeiteten Daten oder eine zusammengefasste Auskunft begehren.

#### *4 Die Ausübung des Auskunftsrechts über die Schnittstelle*

Die Schnittstelle zur Intervention schafft Nutzern von Selbstvermessungsgeräten auf technischem Weg den Zugang und die Kontrolle über ihre Daten, bei denen es sich ganz überwiegend um personenbezogene Daten handelt. Durch einen standardisierten Ansatz können Nutzer ihre Daten bei verschiedenen, die Schnittstelle unterstützenden Anbietern von Selbstvermessungsgeräten abfragen und einsehen. Dies umfasst die Möglichkeit, eine Liste aller gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten, sowie eine Beschreibung dieser Daten und der durchgeführten Datenverarbeitungsaktivitäten.<sup>55</sup> Auch zusätzliche Informationen wie beispielsweise der Zweck der Datenverarbeitung sollen zukünftig abrufbar sein.

#### *5 Die Ausübung des Auskunftsrechts mithilfe des Anfragengenerators*

Ein beispielhaftes Template für das Auskunftsrecht nach Art. 15 DS-GVO verdeutlicht die Individualisierbarkeit der Anfrage. Die nach dem Schema \$Variable<sup>56</sup> aufgebauten Teile des Templates sind Platzhalter, welche von

---

<sup>55</sup> S. dazu auch die Ausführungen unter 2.1.

<sup>56</sup> Das Schema \$Variable ist ein feststehendes Schema bei der Verwendung von Velocity. Die Variablen beginnen standardmäßig mit \$, bevor der Name der Variable eingefügt wird.

der Template Engine durch die jeweiligen Daten ersetzt werden. Individualisiert werden kann die Ausübung des Auskunftsrechts im Hinblick auf die Daten, über die die betroffene Person Auskunft erhalten möchte, im Hinblick auf mögliche Beschränkungen sowie im Hinblick auf die in Art. 15 Abs. 1 S. 2 DS-GVO aufgeführten Informationen und das Verlangen der Zurverfügungstellung einer Kopie der gespeicherten Daten.<sup>57</sup>

### 5.1 Erstes Beispiel

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*hiermit übe ich mein Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DS-GVO aus.*

*Ich möchte wissen, ob mich betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden.*

*Darüber hinaus bezieht sich mein Auskunftersuchen ausdrücklich nicht auf die in Artikel 15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO aufgeführten Informationen.*

In diesem Beispiel möchte der Nutzer lediglich wissen, ob beim Anbieter personenbezogene Daten über ihn verarbeitet werden. Dementsprechend wird die Anfrage auch nicht im Hinblick auf einzelne Daten konkretisiert. Klargestellt wird jedoch, dass der Nutzer kein Interesse an den in Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO aufgezählten Informationen hat.

### 5.2 Zweites Beispiel

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*hiermit übe ich mein Auskunftsrecht gemäß Art. 15 DS-GVO aus.*

*Meine Anfrage umfasst sowohl die Frage danach, ob Sie mich betreffende personenbezogene Daten verarbeiten, als auch die Frage danach, welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden.*

*Meine Anfrage betrifft alle Daten, die Sie in der Vergangenheit über mich verarbeitet haben und aktuell verarbeiten.*

*Darüber hinaus bezieht sich mein Auskunftersuchen auf die in Artikel 15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO aufgeführten Informationen.*

*Über die inhaltliche Zusammenfassung der mich betreffenden durch Sie verarbeiteten personenbezogenen Daten hinaus, fordere ich Sie dazu auf,*

---

57 S. dazu die Ausführungen unter 3.

*Ihrer Pflicht zur Übermittlung einer Kopie der gespeicherten personenbezogenen Daten an mich nachzukommen.*

In diesem Beispiel stellt der Nutzer klar, dass er sowohl wissen möchte, ob Daten über ihn verarbeitet werden, als auch, welche Daten verarbeitet werden. Der Nutzer präzisiert sein Auskunftersuchen in der Hinsicht, dass er ausdrücklich Auskunft über alle Daten verlangt, die Gegenstand aktueller oder vergangener Datenverarbeitungsvorgänge sind oder waren. Er hat darüber hinaus ein Interesse an den in Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO aufgezählten Informationen und an einer Kopie der verarbeiteten Daten.

## 6. Fazit

Die zunehmende Datenverarbeitung durch private und öffentliche Stellen in Form der Datafizierung der Umwelt schlägt sich auch in der vermehrten Selbstvermessung mittels Wearables nieder. Durch die potentielle Überforderung der Selbstvermesser aufgrund vermehrter Datenverarbeitungsvorgänge, wird eine effektive und einfache Ausübung der Betroffenenrechte gegenüber den Anbietern von Selbstvermessungsanwendungen und -geräten immer wichtiger. Dabei kann TESTER die betroffenen Personen in der Form unterstützen, dass die Betroffenenrechte zum einem über eine Schnittstelle direkt bei den Anbietern ausgeübt werden und zum anderen per Brief oder E-Mail bei denjenigen Anbietern ausgeübt werden können, welche die Schnittstelle nicht unterstützen.

Bei der Ausübung des Auskunftsrechts können rechtliche Probleme und Fragen aufkommen, die sich auf die Ausübung dieses Rechts über die Schnittstelle oder den Anfragengenerator auswirken. Die Ausübung des Auskunftsrechts setzt die tatsächliche Betroffenheit der betroffenen Person voraus, wenngleich auch die Auskunft erteilt werden kann, dass der Anbieter gar keine Daten über die entsprechende Person verarbeitet. In jedem Fall muss von dem Verantwortlichen sichergestellt werden, dass die das Auskunftsrecht ausübende Person identifiziert werden kann, da eine Auskunft an eine nicht betroffene Person rechtswidrig wäre. Die Identifizierung der betroffenen Person kann durch die Eingabe entsprechender Merkmale, wie z.B. der Anschrift, sichergestellt werden. Im Hinblick auf den Inhalt des Antrags kann man danach unterscheiden, ob die betroffene Person lediglich Auskunft darüber enthalten möchte, ob personenbezogene Daten über sie verarbeitet werden, oder ob sie auch wissen möchte, welche Daten über sie verarbeitet werden. Obwohl der Verantwortliche erkennen können

muss, worauf sich das Auskunftsbegehren bezieht, besteht keine Pflicht der betroffenen Person, den Antrag zu begründen oder auf ein rechtliches oder berechtigtes Interesse hinzuweisen. Bezüglich eines möglichen Präzisionsverlangens des Verantwortlichen stellt sich die Frage, ab wann im Rahmen der Selbstvermessung große Mengen an Informationen über die betroffene Person verarbeitet werden. Diese Einschätzung ist einzelfallabhängig, kann aber in den Fällen angenommen werden, in denen eine langjährige Vertragsbeziehung zwischen dem Anbieter und dem Nutzer besteht. Zu beachten ist jedoch, dass die betroffene Person im Zweifel einen Anspruch auf die Übermittlung der vollständigen Informationen hat. Dazu gesellt sich der Anspruch der betroffenen Person auf die Übermittlung der in Art. 15 Abs. 1 Hs. 2 DS-GVO aufgeführten Informationen, die sich zum Teil von den nach Art. 13 DS-GVO zu übermittelnden Informationen unterscheiden. Zum Auskunftsanspruch aus Art. 15 DS-GVO gehört auch das Recht der betroffenen Person, eine Kopie, also nach dem Verständnis des EuGH eine originalgetreue und verständliche Reproduktion der verarbeiteten Daten, zu erhalten, wenn dies unerlässlich dafür ist, dass die betroffene Person ihre Recht wirksam ausüben kann. Die Unerlässlichkeit der Übermittlung ganzer Dokumente oder Auszügen aus Dokumenten kann im Kontext der Selbstvermessung fraglich sein, weil überwiegend nur Daten vom Verantwortlichen verarbeitet werden, die die betroffene Person ihm selbst durch die Eingabe oder die Aufzeichnungen der Daten zur Verfügung gestellt hat.

Die Schnittstelle zur Intervention im Projekt TESTER kann es als produktübergreifender Standard dem Anbieter ermöglichen, eine konsistente Reihe von Datenschutzfunktionen zu implementieren, die zur Verbesserung der Interoperabilität und Nutzerfreundlichkeit führen können. Dies erfolgt mithilfe generischer Funktionen, die in eine Vielzahl von Systemen integriert werden können. Der Abfragengenerator bietet den betroffenen Personen die Möglichkeit, die Ausübung ihrer Betroffenenrechte entsprechend ihrer Bedürfnisse zu individualisieren.

Durch den hohen Grad an Individualisierbarkeit und die Vereinfachung der Interventionsbarkeit hinsichtlich der Datenverarbeitung aus Selbstvermessungsgeräten kann TESTER einen Beitrag zur Stärkung des informationellen Selbstbestimmungsrechts von Selbstvermessern leisten.

## Literatur

- Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (März 2019): 8. Tätigkeitsbericht des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht für die Jahre 2017 und 2018. Ansbach: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht. [https://www.lda.bayern.de/media/baylda\\_report\\_08.pdf](https://www.lda.bayern.de/media/baylda_report_08.pdf).
- BMG (2023): Gemeinsam Digital. Digitalisierungsstrategie für das Gesundheitswesen und die Pflege. Berlin: Bundesministerium für Gesundheit. [https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/D/Digitalisierungsstrategie/BMG\\_Broschuere\\_Digitalisierungsstrategie\\_bf.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/D/Digitalisierungsstrategie/BMG_Broschuere_Digitalisierungsstrategie_bf.pdf).
- Böning, Fabiola; Astfalk, Stefanie; Sellung, Rachele und Laufs, Uwe (2023): Informiertheit und Transparenz im Kontext digitaler Selbstvermessung. In: Friedewald, Michael; Roßnagel, Alexander; Neuburger, Rahild, Bieker, Felix und Hornung, Gerrit (Hrsg.): *Daten-Fairness in einer globalisierten Welt*. Baden-Baden: Nomos, S. 247-273. doi.org/10.5771/9783748938743.
- Calliess, Christian und Ruffert, Matthias (Hrsg.) (2022): *EUV | AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta. Kommentar*. 6. Aufl. München: 2022.
- Däubler, Wolfgang; Wedde, Peter; Weichert, Thilo und Sommer, Imke (Hrsg.) (2020): *EU-DSGVO und BDSG. Kompaktcommentar*. 2. Aufl. Frankfurt a.M.: Bund-Verlag.
- Engeler, Malte und Quiel, Philipp (2019): Recht auf Kopie und Auskunftsanspruch im Datenschutzrecht. *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, 72(31), S. 2201-2206.
- EuG m. Anm. Baumgartner, Ulrich (2023): Bestimmung des Personenbezugs von Daten. *Zeitschrift für Datenschutz (ZD)*, 13(7), S. 399-404.
- Europäischer Datenschutzausschuss (EDSA) (28.03.2023): Guidelines 01/2022 on data subject rights – Right of access. Version 2.0. [https://www.edpb.europa.eu/system/file/s/2023-04/edpb\\_guidelines\\_202201\\_data\\_subject\\_rights\\_access\\_v2\\_en.pdf](https://www.edpb.europa.eu/system/file/s/2023-04/edpb_guidelines_202201_data_subject_rights_access_v2_en.pdf).
- Gfu Consumer & Home Electronics GmbH (2024): Absatz von Wearables in Deutschland in den Jahren 2015 bis 2023 (in Millionen Stück). *Statista*. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/551366/umfrage/absatz-von-wearables-in-deutschland/>.
- Gola, Peter und Heckmann, Dirk (Hrsg.) (2022): *Datenschutz-Grundverordnung. VO (EU) 2016/679. Bundesdatenschutzgesetz. Kommentar*. 3. Aufl. München: Beck.
- Härtig, Niko (2019): Was ist eigentlich eine „Kopie“? Zur Auslegung des Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO. *Computer und Recht (CR)*, 35(4), S. 219-225.
- Hornung, Gerrit und Wagner, Bernd (2019): Der schleichende Personenbezug. Die Zwickmühle der Re-Identifizierbarkeit in Zeiten von Big Data und Ubiquitous Computing. *Computer und Recht (CR)*, 35(9), S. 565-574.
- IDC Corporate (2024): Absatz von Wearables weltweit von 2024 bis 2022 und Prognose bis 2027. *Statista*. <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/417580/umfrage/prognose-zum-absatz-von-wearables/>.
- Koch, Getraud (2022): Digitale Selbstvermessung. In: Baur, Nina und Blasius, Jörg (Hrsg.): *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 1377-1385. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-37985-8>.
- Koreng, Ansgar (2021): Reichweite des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs. *Neue Juristische Wochenschrift (NJW)*, 74(37), S. 2692-2694.

- Krämer, Michael und Burghoff, Ramon (2022): Praxisgerechter Umgang mit Auskunftersuchen nach Art. 15 DS-GVO. Empfehlungen für Unternehmen. *Zeitschrift für Datenschutz (ZD)*, 12(8), S. 428-433.
- Kremer, Sascha (2018): Das Auskunftsrecht der betroffenen Person in der DSGVO. Eine sorgfältige Aufbereitung für die Praxis im Unternehmen. *Computer und Recht (CR)*, 34(9), S. 560-569.
- Kühling, Jürgen und Buchner, Benedikt (Hrsg.) (2024): *Datenschutz-Grundverordnung/BDSG. Kommentar*. 4. Aufl. München: Beck.
- Laoutoumai, Sebastian und Hoppe, Adrian (2019): Das Recht auf Erhalt einer Kopie personenbezogener Daten. Gewährt Art. 15 Abs. 3 S. 1 DSGVO ein Recht auf Herausgabe von Dokumenten? *Kommunikation und Recht (K&R)*, (5), S. 296-300.
- Laue, Philip; Nink, Judith und Kremer, Sascha (2019): *Das neue Datenschutzrecht in der betrieblichen Praxis*. 2. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- Meyer, Bertrand (2009): *Touch of Class. Learning to Program Well with Objects and Contracts*. Heidelberg: Springer.
- Paal, Boris P. und Pauly, Daniel A. (Hrsg.) (2021): *Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz*. 3. Aufl. München: Beck.
- Peisker, Yannick (2023): *Der datenschutzrechtliche Auskunftsanspruch. Grundlagen, Reichweite und praktische Probleme des Art. 15 DSGVO im Beschäftigungskontext*. Baden-Baden: Nomos.
- Piltz, Carlo (2016): Die Datenschutz-Grundverordnung. Teil 2: Rechte der Betroffenen und korrespondierende Pflichten des Verantwortlichen. *Kommunikation und Recht (K&R)*, (10), S. 629-636.
- Plath, Kai-Uwe (Hrsg.) (2023): *DSGVO BDSG TTDSG. Kommentar*. 4. Aufl. Köln: Dr. Otto Schmidt.
- Rode, Daniel und Stern, Martin: „Oh Shit, die Uhr“ Zur körperlichen Dynamik des Self-Tracker-Werdens“, in: Stephan Lessenich (Hrsg.) (2017): *Geschlossene Gesellschaften. Verhandlungen des 38. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie*. Bamberg. [https://publikationen.sozioologie.de/index.php/kongressband\\_2016/article/view/500/pdf\\_229](https://publikationen.sozioologie.de/index.php/kongressband_2016/article/view/500/pdf_229).
- Roßnagel, Alexander (2021): Grundrechtsschutz in der Datenwirtschaft. Vorsorgepflichten in der Data-Governance. *Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP)*, 54(6), S. 173-176.
- Schwartmann, Rolf; Jaspers, Andreas; Thüsing, Gregor und Kugelman, Dieter (Hrsg.) (2020): *DS-GVO/BDSG. Datenschutz-Grundverordnung Bundesdatenschutzgesetz*. 2. Aufl. Heidelberg: C.F. Müller.
- Simitis, Spiros; Hornung, Gerrit und Spiecker gen. Döhmman (Hrsg.) (2019): *Kommentar Datenschutzrecht (DSGVO mit BDSG)*. Baden-Baden: Nomos.
- Starke, Christian Paul (2024): Der Umgang mit ausforschenden datenschutzrechtlichen Auskunftersuchen. Was bleibt nach dem Urteil des EuGH zum Einwand des Rechtsmissbrauchs bei zweckwidrig motivierten Auskunftersuchen? *Zeitschrift für Datenschutz (ZD)*, 14(3), S. 63-68.

- Statistisches Bundesamt (2021): Umsatz der Branche Datenverarbeitung und Hosting in Deutschland von 2012 bis 2019 und Prognose bis zum Jahr 2025 (in Millionen Euro). 29. Juli 2021. *Statista*. <https://de.statista.com/prognosen/314206/datenverarbeitung-und-hosting-umsatz-in-deutschland>.
- Steiger, Carolin (2024): Feststellung der Identität bei der Geltendmachung eines Auskunftsanspruchs. Überblick und Praxishinweise zur Umsetzung. *Zeitschrift für Datenschutz (ZD)*, 14(3), S. 143-146.
- Sydow, Gernot und Marsch, Nikolaus (Hrsg.) (2022): *DS-GVO | BDSG. Handkommentar*. 3. Aufl. Baden-Baden: Nomos.
- TIOBE – the software quality company, TIOBE Index for March 2024. <https://www.tiobe.com/tiobe-index/>.
- Wolff, Heinrich Amadeus; Brink, Stefan und Ungern-Sternberg, Antje (Hrsg.) (2023): *BeckOK Datenschutzrecht*. 46. Ed. München: Beck.
- Wybitul, Tim und Brams, Isabelle (2019): Welche Reichweite hat das Recht auf Auskunft und auf eine Kopie nach Art. 15 I DS-GVO? Zugleich eine Analyse des Urteils des LAG Baden-Württemberg vom 20.12.2018. *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht (NZA)*, 36(10), S. 672-677.
- Zikesch, Philipp und Sörup, Thorsten (2019): Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO. Reichweite und Begrenzung. *Zeitschrift für Datenschutz (ZD)*, 9(6), S. 239-245.